

# Pro Natura St. Gallen-Appenzell

## Statuten

### I. Zweck und Grundlagen

#### Art. 1 Name und Sitz

Unter dem Namen Pro Natura St. Gallen-Appenzell - St. Gallisch-Appenzellischer Naturschutzbund besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff ZGB mit gemeinnützigem Zweck.

Sein Sitz ist in St. Gallen. Sein Tätigkeitsgebiet bilden die Kantone St.Gallen, Appenzell Ausserrhoden und Appenzell Innerrhoden.

#### Art. 2 Ziele

Aus Ehrfurcht vor der Schöpfung und im Bewusstsein der Verantwortung des Menschen gegenüber der Natur setzt sich Pro Natura St. Gallen-Appenzell für die Erhaltung der natürlichen Lebensgrundlagen ein. Sie verfolgt dazu insbesondere folgende Ziele:

- a) Schutz der Natur, um die Vielfalt der Lebensräume mit ihren Tier- und Pflanzenarten zu bewahren und zu fördern;
- b) Schutz der Landschaft, um die Eigenart der einzelnen Landschaften zu bewahren und zu fördern;
- c) Schutz der Umwelt, um die natürlichen Lebensgrundlagen wie Boden, Luft und Wasser vor schädlichen Auswirkungen menschlicher Tätigkeit zu bewahren.

#### Art. 3 Aufgaben

Zur Erreichung ihrer Ziele widmet sich Pro Natura St. Gallen-Appenzell vor allem folgenden Aufgaben:

- a) in allen Bereichen privater, wirtschaftlicher sowie öffentlicher Tätigkeit auf die Berücksichtigung der Naturschutzanliegen hinzuwirken;
- b) ihre Mitglieder und die Öffentlichkeit über Natur- und Umweltschutzprobleme zu informieren;
- c) an der Umwelterziehung aller Bevölkerungskreise und aller Altersgruppen, insbesondere der Jugend, mitzuwirken;
- d) Naturschutzgebiete als Teil eines umfassenden Netzes von Schutzgebieten zu schaffen und beispielhaft zu betreuen;
- e) Programme zur Erhaltung von Tier- und Pflanzenarten zu entwickeln und mitzutragen;
- f) vorgesehene Eingriffe in die Landschaft und Umweltbelastungen kritisch zu überprüfen und gegebenenfalls zu bekämpfen (unter anderem durch Ausübung des Beschwerderechts);
- g) eng mit Pro Natura - Schweizerischer Bund für Naturschutz, mit zielverwandten Organisationen und mit Amtsstellen zusammenzuarbeiten.

#### Art. 4 Finanzen

Die finanziellen Mittel von Pro Natura St. Gallen-Appenzell bestehen aus:

- a) deren Anteil an den Beiträgen der Mitglieder;
- b) Erträgen des Vereinsvermögens;
- c) Zuwendungen des Zentralverbands;
- d) Zuwendungen der privaten und öffentlichen Hand;
- e) Erträgen von Sammlungen und Aktionen;
- f) Erträgen von Dienstleistungen.

Die Beiträge der Mitglieder an Pro Natura St. Gallen-Appenzell sind in den Beiträgen an Pro Natura - Schweizerischer Bund für Naturschutz enthalten. Der Zentralverband bestimmt den jährlichen Anteil von Pro Natura St. Gallen-Appenzell. Der Zentralverband erstattet Pro Natura St. Gallen-Appenzell ihren Anteil sowie freiwillige Zuwendungen, die für Pro Natura St. Gallen-Appenzell bestimmt sind.

#### **Art. 5 Haftung**

Pro Natura St. Gallen-Appenzell haftet für ihre eigenen Verbindlichkeiten, nicht aber für diejenigen des Zentralverbands. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

## **II. Verhältnis zu Pro Natura - Schweizerischer Bund für Naturschutz**

#### **Art. 6 Grundsatz**

Pro Natura St. Gallen-Appenzell ist eine Sektion von Pro Natura- Schweizerischer Bund für Naturschutz. Ihr Verhältnis zu Pro Natura - Schweizerischer Bund für Naturschutz als Zentralverband wird durch deren Statuten und durch ein besonderes Reglement geregelt.

#### **Art. 7 Zusammenarbeit**

Pro Natura St. Gallen-Appenzell arbeitet eng mit dem Zentralverband und den anderen Sektionen zusammen, insbesondere in den Bereichen Schutzgebiete, Öffentlichkeitsarbeit sowie Aus- und Weiterbildung.

#### **Art. 8 Auflösung**

Löst sich Pro Natura St. Gallen-Appenzell auf, fallen ihr Vermögen und die Rechte an Schutzgebieten an Pro Natura - Schweizerischer Bund für Naturschutz.

Löst sich Pro Natura - Schweizerischer Bund für Naturschutz auf, übernimmt Pro Natura St.Gallen-Appenzell deren Rechte an Schutzgebieten, sofern sie als selbständiger Verein weiterbesteht.

### **III. Mitgliedschaft**

#### **Art. 9 Grundsatz**

Mitglieder von Pro Natura St. Gallen-Appenzell können natürliche und juristische Personen werden, die in der Regel in den Kantonen St. Gallen, Appenzell Ausserrhoden und Appenzell Innerrhoden ihren Wohn- oder Geschäftssitz haben. Durch ihren Beitritt bekennen sie sich zu den Zielen von Pro Natura.

Ein Mitglied von Pro Natura St. Gallen-Appenzell ist zugleich Mitglied von Pro Natura - Schweizerischer Bund für Naturschutz.

#### **Art.10 Erwerb**

Die Mitgliedschaft wird erworben durch schriftliche Anmeldung. Der Vorstand kann die Mitgliedschaft ablehnen.

#### **Art.11 Beendigung**

Die Mitgliedschaft erlischt mit dem Tod, durch Austritt oder durch Ausschluss. Bei Wegzug des Mitgliedes aus dem Sektionsgebiet erfolgt in der Regel ein Wechsel zur Sektion des neuen Wohn- oder Geschäftssitzes.

#### **Art.12 Mitgliederkategorien**

Es bestehen folgende Mitgliederkategorien:

- a) Einzelmitglieder
- b) Familienmitglieder
- c) Kollektivmitglieder
- d) Ehrenmitglieder

#### **Art.13 Einzelmitglieder**

Alle natürlichen Personen sind Einzelmitglieder. Wer mindestens dreissig Jahresbeiträge auf einmal bezahlt, erwirbt die Mitgliedschaft auf Lebenszeit.

#### **Art.14 Familienmitglieder**

Eine Familienmitgliedschaft umfasst alle im gleichen Haushalt lebenden Personen.

#### **Art.15 Kollektivmitglieder**

Juristische Personen und öffentliche Gemeinwesen sind Kollektivmitglieder.

#### **Art. 16 Ehrenmitglieder**

Ehrenmitglieder sind die von Pro Natura - Schweizerischer Bund für Naturschutz ernannten Ehrenmitglieder; die Hauptversammlung kann Ehrenmitglieder der Sektion ernennen, diese sind von der Pflicht zur Leistung des Jahresbeitrags nicht befreit.

#### **Art.17 Ausschluss**

Mitglieder, welche den Interessen von Pro Natura St. Gallen-Appenzell zuwiderhandeln, können von der Hauptversammlung auf Antrag des Vorstands durch die Mehrheit der anwesenden Mitglieder ausgeschlossen werden, sofern auch der Zentralverband das Mitglied ausschliesst.

#### **Art.18 Stimm- und Wahlrecht**

Einzelmitglieder, Familien-, Kollektiv- und Ehrenmitglieder haben Stimm- und Wahlrecht. Familien- und Kollektivmitglieder haben eine Stimme.

#### **Art.19 Antragsrecht**

Ein Zehntel der Mitglieder können verlangen, in ihrem Sinn einen Antrag an den Delegiertenrat von Pro Natura Schweizerischer Bund für Naturschutz zu stellen. Der Vorstand regelt die Benützung der Mitgliederliste.

### **IV. Organisation**

#### **Art.20 Organe**

Die Organe von Pro Natura St. Gallen-Appenzell sind: a) die Hauptversammlung b) der Vorstand c) die Kontrollstelle

#### **Art.21 Amtsdauer**

Die Amtsdauer der gewählten Organe beträgt vier Jahre. Ersatzwahlen gelten bis zum Ende der laufenden Periode. Wiederwahl ist möglich.

#### **A. Hauptversammlung**

#### **Art.22 Grundsatz**

Die Hauptversammlung ist das oberste Organ von Pro Natura St. Gallen-Appenzell. Sie ist eine ordentliche oder eine ausserordentliche.

#### **Art.23 Aufgaben**

Die Hauptversammlung ist zuständig für:

- a) Festsetzung und Änderung der Statuten
- b) Wahl der Präsidentin/des Präsidenten oder von 2-3 Co-Präsidentinnen bzw. Co-Präsidenten und der übrigen Vorstandsmitglieder
- c) Wahl der Kontrollstelle
- d) Wahl der Delegierten in den Delegiertenrat von Pro Natura- Schweizerischer Bund für Naturschutz
- e) Ernennung von Ehrenmitgliedern von Pro Natura St. Gallen- Appenzell
- f) Ausschluss von Mitgliedern
- g) Beschlussfassung über Anträge des Vorstands und der Mitglieder
- h) Abnahme des Jahresberichts des Vorstands und Abnahme der Jahresrechnung, nach
- i) Prüfung und Bericht der Kontrollstelle
- j) Entlastung des Vorstands und der Kontrollstelle

#### **Art.24 Ordentliche Hauptversammlung**

Die ordentliche Hauptversammlung findet im ersten Halbjahr statt. Die Mitglieder werden unter Angabe der Geschäfte mindestens 14 Tage vorher schriftlich eingeladen. Anträge zu Handen der Hauptversammlung sind dem Vorstand zwei Monate vor der Hauptversammlung schriftlich einzureichen.

#### **Art.25 Ausserordentliche Hauptversammlung**

Eine ausserordentliche Hauptversammlung wird vom Vorstand einberufen, wenn wichtige und dringende Geschäfte es erfordern oder wenn es mindestens ein Zehntel der Mitglieder schriftlich mit Angabe der zu behandelnden Geschäfte verlangen.

Die Versammlung hat innerhalb von 2 Monaten nach gestelltem Begehren stattzufinden. Die Einladung erfolgt schriftlich mindestens 14 Tage vor der Versammlung.

#### **Art.26 Verfahren**

Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen. Sie sind geheim, wenn ein Viertel der anwesenden Mitglieder es verlangt.

Bei Abstimmungen entscheidet das einfache Mehr der Stimmberechtigten. Bei Wahlen gilt im ersten Wahlgang das absolute, bei späteren das relative Mehr der Stimmberechtigten. Bei Stimmgleichheit gibt die oder der Vorsitzende den Stichentscheid.

Dringende Geschäfte können mit Zweidrittelsmehrheit der Stimmenden auf die Traktandenliste gesetzt werden.

### **B. Vorstand**

#### **Art.27 Zusammensetzung**

Der Vorstand besteht aus mindestens 11 Mitgliedern. Die drei Kantone und die verschiedenen Regionen sollen bei der Wahl der Vorstandsmitglieder nach Möglichkeit berücksichtigt werden.

#### **Art.28 Organisation**

Die Präsidentin/derPräsident oder 2-3 Co-Präsidentinnen bzw. Co-Präsidenten werden von der Hauptversammlung gewählt, im übrigen konstituiert sich der Vorstand selbst.

#### **Art.29 Aufgaben**

Der Vorstand ist zuständig für alle Vereinsangelegenheiten, die nicht statutengemäss von einem andern Organ wahrgenommen werden.

#### **Art.30 Unterschrift**

Die Präsidentin/der Präsident, eine Co-Präsidentin/ein Co-Präsident oder eine Vizepräsidentin/ein Vizepräsident führt die rechtsverbindliche Unterschrift von Pro Natura St.Gallen-Appenzell. Bei Geschäften, die den Verein finanziell verpflichten, zeichnet auch die Kassierin/der Kassier. Der Vorstand kann weitere Personen zur Unterschrift berechtigen.

#### **Art.31 Ehrenamtlichkeit**

Die Mitglieder des Vorstands und der Kontrollstelle üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Spesen können vergütet werden.

## **Art.32 Geschäftsstelle**

Der Vorstand richtet eine Geschäftsstelle ein. Er bestimmt Sitz, Organisation und Aufgabenbereich. Er wählt die Geschäftsführerin/den Geschäftsführer und allenfalls weiteres Personal, das zu Pro Natura St. Gallen-Appenzell in einem Arbeitsverhältnis steht. Der Zentralsekretär/die Zentralsekretärin des Zentralverbandes hat ein Mitspracherecht bei der Festlegung der Arbeitsbedingungen.

Die Geschäftsführerin/der Geschäftsführer ist als Mitglied des Vorstands wählbar.

## **C. Kontrollstelle**

### **Art.33 Wahl**

Die Kontrollstelle besteht aus zwei Rechnungsrevisorinnen/revisoren.

### **Art.34 Aufgaben**

Die Kontrollstelle prüft die Jahresrechnung. Sie erstattet der Hauptversammlung Bericht.

## **IV. Besondere Verfahren**

### **Art.35 Änderung der Statuten**

Statutenänderungen können von einer ordentlichen oder ausserordentlichen Hauptversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Stimmberechtigten beschlossen werden. Sie bedürfen der Genehmigung durch den Delegiertenrat des Zentralverbandes.

### **Art.36 Auflösung**

Die Auflösung von Pro Natura St. Gallen-Appenzell kann nur an einer eigens zu diesem Geschäft einberufenen ausserordentlichen Hauptversammlung beschlossen werden. Diese ist nur beschlussfähig, wenn wenigstens die Hälfte aller eingeschriebenen Mitglieder teilnimmt. Die Auflösung erfordert eine Mehrheit von 3/4 der anwesenden Stimmberechtigten.

Im Falle der Auflösung von Pro Natura - Schweizerischer Bund für Naturschutz kann Pro Natura St. Gallen-Appenzell als unabhängiger Verein bestehen bleiben oder sich ebenfalls auflösen.

### **Art.37 Liquidation**

Im Falle der Auflösung fallen das Vermögen, die Rechte an Schutzgebieten und die Akten an Pro Natura - Schweizerischer Bund für Naturschutz. Dieser soll das Vermögen für die Naturschutz Tätigkeit in den Kantonen St. Gallen, Appenzell Ausserrhoden oder

Appenzell Innerrhoden verwenden, bis es eine neu gegründete Sektion übernehmen kann.

Wenn Pro Natura - Schweizerischer Bund für Naturschutz nicht mehr existiert, entscheidet die Hauptversammlung mit einfachem Mehr über die weitere Verwendung des Vereinsvermögens und der Akten. Schutzgebiete im Eigentum von Pro Natura St. GallenAppenzell gehen an eine zielverwandte Organisation, falls dies nicht möglich ist, an den Standortkanton über.

## **VI. Schlussbestimmungen**

### **Art.38 Inkrafttreten**

Diese Statuten treten sofort nach ihrer Genehmigung durch den Delegiertenrat von Pro Natura - Schweizerischer Bund für Naturschutz in Kraft. Sie ersetzen die Statuten vom 7. November 1969 mit der Änderung vom 5. Mai 1988.

### **Art. 39 Übergangsbestimmungen**

Die erste Amtsperiode gemäss Art. 21 dauert bis zur Hauptversammlung 2000. Von der Hauptversammlung verabschiedet am 13. März 1997.

Die Co-Präsidentin:  
Hedi Margelisch

Der Co-Präsident:  
Hans-Peter Studer

Diese Statuten wurden vom Delegiertenrat von Pro Natura - Schweizerischer Bund für Naturschutz am 26. April 1997 genehmigt.